

Verfahrensunterlagen für die Vergabe von Verkehrsdienstleistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

Teil C

Leistungsbeschreibung, Anlage 15 (LB 15) Nebenkostenindex für Bahnstrom

- (1) Die Fortschreibung des Kostenteils Stromnebenkosten (Position 1.2.2 der Anlage LB 4) erfolgt anhand des Nebenkostenindex für Bahnstrom, der sich wie folgt berechnet:
1. Der Index wird auf Grundlage der gesetzlich gültigen Steuern, Abgaben und Umlagen sowie Stromnetzentgelte ermittelt.
 2. Grundlage sind die Nebenkosten für Bahnstrom des Jahres 2025. Dabei gilt für die Berücksichtigung der jeweiligen Nebenkostenbestandteile, dass immer die Abgaben, Umlagen oder Steuern mit Ausnahme der Umsatzsteuer in der Höhe zugrunde gelegt werden, wie sie für stromkostenintensive Schienenbahnen im öffentlichen Nahverkehr unter den jeweiligen Begünstigungstatbeständen der einzelnen Regelungen gelten und im Preisblatt für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes des Bahnstromnetzbetreibers veröffentlicht werden bzw. entsprechend der jeweiligen, hoheitlich festgelegten Höhe. Netzentgelte sowie Entgelte für Messung (und ggf. Abrechnung) sind Abgaben oder Umlagen im Sinne der Indexberechnung. Die Berechnung der Stromnebenkosten erfolgt auf Grundlage netzspezifischer und durch die Aufgabenträger in Anhang 1 unter Ziffer 1 festgelegter Prämissen.
 3. Die Steuern, Abgaben und Umlagen werden jährlich unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Begünstigungstatbestände für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr ermittelt. Die Stromnetzentgelte werden jährlich auf Grundlage der gültigen Bahnstromnetzentgelte des Bahnstromnetzbetreibers (Aktuell Preisblatt für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes (Bahnstromnetz)), hier das Jahresleistungspreissystem, ermittelt.
 4. Kommt es zu unterjährigen Anpassungen bei Umlagen, Abgaben, Steuern oder Netzentgelten, werden diese anteilig betrachtet.
 5. Werden neue Umlagen, Abgaben oder Steuern eingeführt, so werden diese in die Indexberechnung mit aufgenommen, sofern diese Abgabe, Umlage oder Steuer vom Verkehrsunternehmen zwingend zu tragen ist. Begünstigungstatbestände werden analog berücksichtigt. Gleiches gilt für eine Änderung in den Berechnungsregeln, wie beispielsweise eine andere Staffelung. Wird eine im Basisjahr bestehende Umlage, Abgabe oder Steuer zukünftig nicht mehr erhoben, so reduziert sich der Wert der entsprechenden Umlage, Abgabe oder Steuer im Rahmen der Indexberechnung auf null.
 6. Für die Ermittlung der begünstigten Steuern, Abgaben und Umlagen sowie der Netzentgelte werden im Rahmen der Indexermittlung die in Anhang 1 unter Ziffer 1 aufgeführten Standardwerte unterstellt.
 7. Bei der Höhe der Steuern, Abgaben und Umlagen ist je nach Art die Rückspeisung zu berücksichtigen. Um einen einheitlichen Index zu berechnen, erfolgt die Berechnung des Nebenkostenindex anhand des Strombezuges. Steuern, Abgaben und Umlagen, die nur auf den Nettostromverbrauch anfallen, werden entsprechend um die Rückspeisung bereinigt. Eine Berücksichtigung von Erstattungen wie beispielsweise vermiedene Netznutzungsentgelte erfolgt analog.
- (2) Die detaillierte Berechnung des Nebenkostenindex für Bahnstrom für das Basisjahr 2025 (Index = 100) und die Vorgehensweise für die Fortschreibung ist im Anhang 1 aufgeführt.

Anhang

Anhang 1: Berechnung Bahnstromindex